
Gesetz über die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Zeltplätze¹

(Vom 10. Dezember 1959)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1

Wer einen öffentlichen Zeltplatz errichten und betreiben will, bedarf einer Bewilligung.

§ 2

¹ Der Bewerber hat seine genauen Personalien anzugeben und dem Gesuch ein Leumundszeugnis beizulegen.

² Überdies sind dem Gesuch Pläne über die Gesamtsituation des Platzes und der zur Verfügung stehenden Einrichtungen beizulegen.

§ 3

Die Bewilligung für Errichtung und Betrieb eines öffentlichen Zeltplatzes darf erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Platz muss sich eignen. Er darf sich in der Regel nicht im Dorfkern oder nahe bei Kirchen oder Schulhäusern befinden.
- b) Die Einrichtungen müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Vor allem sind gut unterhaltbare Toiletten zu erstellen.
- c) Auf jedem Platz muss einwandfreies Trinkwasser vorhanden sein. Abwässer müssen geklärt und zweckmässig abgeleitet werden.
- d) Für Abfälle sind gedeckte Behälter bereitzustellen. Die Abfuhr ist sicherzustellen.
- e) Es muss ein Zeltplatz-Reglement, das die Weisungen des schweizerischen Camping-Club-Verbandes berücksichtigt, aufgestellt und öffentlich angeschlagen werden.
- f) Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ist ein verantwortlicher Platzwart zu ernennen.

§ 4²**§ 5**

¹ Der Inhaber eines Zeltplatzes und insbesondere der Platzwart haben auf dem Platze für Ordnung, Ruhe, Anstand und Sittsamkeit sowie für vollständige Ruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr zu sorgen. Zuwiderhandelnde sind vom Platze wegzuweisen.

² Die Benützer des Zeltplatzes dürfen im Badekostüm den Platz nicht verlassen.

§ 6

¹ Der Inhaber des Zeltplatzes und der Platzwart sind verpflichtet, von den Gästen des Platzes Anmeldescheine mit Angabe der genauen Personalien sowie der Dauer des Aufenthaltes ausfüllen zu lassen und diese den Polizeibehörden abzugeben.

² In Gemeinden, in denen eine Kurtaxe eingeführt ist, muss nebst der Gebühr für die Benützung des Platzes auch die Kurtaxe eingezogen und der berechtigten Stelle abgeliefert werden.

§ 7³

Die Zeltplätze und ihr Betrieb unterstehen der Aufsicht der Polizeiorgane. Das Sicherheitsdepartement ist befugt, bei Missständen einen Zeltplatz sofort zu sperren.

§ 8⁴

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁵

¹ Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 14-292 mit einer Änderung vom 1. März 1974 (GS 16-400) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² Aufgehoben durch § 73 Buchstabe d des Gesetzes vom 1. März 1974 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken.

³ Fassung vom 17. Dezember 2013.

⁴ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 17. Dezember 2013.

⁵ Änderungen vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.